
INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1: Bezeichnung, Sitz	2
Art. 2: Zielsetzung.....	2
Art. 3: Vermögen	2
Art. 4: Mitgliedschaft	2
Art. 5: Ordentliche Mitglieder.....	3
Art. 6a: Außerordentliche Mitglieder	3
Art. 6b: Jungmitglieder	3
Art. 7: Ehrenmitglieder	4
Art. 8: Mitgliedsbeitrag	4
Art. 9: Rechte der Mitglieder	4
Art. 10: Pflichten der Mitglieder	5
Art. 11: Verlust der Mitgliedschaft	5
Art. 12: Organe des Verbandes	5
Art. 13: Vollversammlung	5
Art. 14: Beschlussfähigkeit	6
Art. 15: Zuständigkeit	6
Art. 16: Abwicklung der Vollversammlung	6
Art. 17: Vorstand.....	7
Art. 18: Präsident/-in	7
Art. 19: Geschäftsjahr	7
Art. 20: Bilanz.....	7
Art. 21 Sonstige Regelungen.....	7

STATUT

„LANDESVERBAND DER ÜBERSETZER (LDÜ)“

„UNIONE PROVINCIALE TRADUTTORI (UPT)“

Art. 1: Bezeichnung, Sitz

Der Landesverband der Übersetzer Südtirol wird mit der Bezeichnung „Landesverband der Übersetzer (LDÜ)/Unione Provinciale Traduttori (UPT)“ in der Form eines privatrechtlichen Vereins mit Sitz in Bozen gegründet.

Art. 2: Zielsetzung

Der Verein hat als unpolitischer und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verband die Aufgabe, den Zusammenschluss der Übersetzer/-innen zur Wahrnehmung ihrer Standes- und Berufsinteressen zu bewirken. Die Vertretung der Standes- und Berufsinteressen der Mitglieder erfolgt vor allem durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die Qualifikation von Übersetzern und Übersetzerinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium sowie durch Wahrung und Schutz der Interessen der Berufsgruppe.

Darüber hinaus setzt sich der Verband mit allen Fragen der Sprachmittlung auseinander und nimmt dazu öffentlich Stellung.

Er übernimmt auch Aufgaben im Rahmen der Fort- und Weiterbildung für Übersetzer/-innen und fördert deren Zusammenarbeit untereinander.

Art. 3: Vermögen

Das Vermögen des Verbandes setzt sich aus den Mitgliedsbeiträgen der beitragspflichtigen Mitglieder und allfälligen sonstigen Einnahmen zusammen.

Art. 4: Mitgliedschaft

Der Landesverband der Übersetzer versteht sich als regionaler Interessensverband, in dem Übersetzer/-innen mit Wohn- oder Arbeitssitz in der Provinz Bozen zusammengeschlossen sind.

Die Arten der Mitgliedschaft sind:

- a) ordentliche Mitgliedschaft,
- b) außerordentliche Mitgliedschaft,
- c) Jungmitgliedschaft,
- d) Ehrenmitgliedschaft.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Art. 5: Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden können Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Übersetzerstudium (Minimum 8 Semester) mit Hochschulabschluss in Italien oder im Ausland;
- b) Wohn- oder Arbeitssitz in der Provinz Bozen;
- c) berufliche Tätigkeit als Übersetzer/-in (freiberuflich oder angestellt);
- d) Annahme des vorliegenden Statuts und der aus der Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, das Statut, die Berufs- und Ehrenordnung und die Entscheidungen des Verbandes einzuhalten.

Für die Aufnahme muss ein schriftlicher Antrag mit Lebenslauf, Studientitelnachweis und Erklärung über die Annahme des Statuts an den Vorstand gesendet werden, der die Erfüllung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft prüft. Nach positiver Bewertung des Mitgliedsantrags müssen Antragstellende als Praxis- und Qualitätsnachweis einige Beispieltex-te aus der eigenen Berufspraxis (Original und Übersetzung) vorlegen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt nach positiver Bewertung der Texte durch den Vorstand.

Eine allfällige Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft muss begründet werden. Den Antragstellenden steht in diesem Fall das Recht auf Berufung an die Vollversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Art. 6a: Außerordentliche Mitglieder

Als außerordentliches Mitglied können alle Personen aufgenommen werden, die kein Übersetzerstudium absolviert haben, aber trotzdem aktiv als Übersetzer/-in arbeiten. In diesem Fall überprüft der Vorstand die Voraussetzungen und die Qualifizierung der Bewerber/-innen. Als Praxis- und Qualitätsnachweis müssen einige Beispieltex-te aus der eigenen Berufspraxis vorgelegt werden. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied erfolgt nach positiver Bewertung der Texte durch den Vorstand. Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, das Statut, die Berufs- und Ehrenordnung und die Entscheidungen des Verbandes einzuhalten.

Die außerordentlichen Mitglieder scheinen auf der Website des LDÜ gemeinsam mit den Jungmitgliedern in einer eigenen Kategorie auf.

Nach einer Mitgliedschaft von drei Jahren kann das außerordentliche Mitglied einen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied gemäß Art. 5 an den Vorstand stellen. Die Anzahl der außerordentlichen Mitglieder, die pro Jahr aufgenommen werden können, wird auf vier beschränkt; das Verhältnis der außerordentlichen Mitglieder zur Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder darf höchstens 1:3 betragen.

Art. 6b: Jungmitglieder

Übersetzer/-innen, die die Voraussetzungen laut Art. 5 erfüllen, aber die für die Aufnahme erforderliche Praxis noch nicht nachweisen können, haben die Möglichkeit, eine Jungmitgliedschaft zu beantragen. Die Eintragung der Jungmitglieder erfolgt mit dem für

ordentliche und außerordentliche Mitglieder vorgesehenen Verfahren. Die Jungmitglieder sind verpflichtet, das Statut, die Berufs- und Ehrenordnung und die Entscheidungen des Verbandes einzuhalten.

Jungmitglieder sind berechtigt:

- a) unmittelbar nach der Aufnahme als Jungmitglied alle den Mitgliedern vorbehaltenen Unterlagen und Informationen zu erhalten;
- b) Unterstützung beim Berufseinstieg zu erhalten;
- c) ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- d) an den Verbandstätigkeiten und zu den gleichen Bedingungen wie die Mitglieder an den Weiterbildungskursen teilzunehmen.

Nach zweijähriger Berufserfahrung kann das Jungmitglied die ordentliche Mitgliedschaft beantragen. Als Praxis- und Qualitätsnachweis müssen Jungmitglieder einige Beispieltex-te aus der eigenen Berufspraxis vorlegen. Die Aufnahme erfolgt nach positiver Bewertung der Texte durch den Vorstand.

Die Anzahl der Jungmitglieder, die pro Jahr aufgenommen werden können, wird auf vier beschränkt; das Verhältnis der Jungmitglieder zur Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder darf höchstens 1:3 betragen.

Die Jungmitglieder scheinen auf der Website des LDÜ gemeinsam mit den außerordentlichen Mitgliedern in einer eigenen Kategorie auf.

Der Beitrag für Jungmitglieder beträgt 50% des ordentlichen Mitgliedsbeitrages.

Art. 7: Ehrenmitglieder

Bei der jährlichen Vollversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Personen als Ehrenmitglieder aufgenommen werden, die sich in besonderer Weise um Fragen der Sprachmittlung verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an den Vollversammlungen des Verbandes teilnehmen und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Art. 8: Mitgliedsbeitrag

Innerhalb eines Monats nach der Aufnahme muss der Mitgliedsbeitrag eingezahlt werden. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands von der Versammlung festgelegt.

Art. 9: Rechte der Mitglieder

Vorbehaltlich der Erfüllung seiner in Artikel 10 niedergelegten Pflichten hat jedes Mitglied das Recht,

- alle durch die Tätigkeiten des Verbands erzielten Errungenschaften und Vorteile sowie die Unterstützung der Verbandsorgane bei der Verfolgung gemeinsamer beruflicher und wissenschaftlicher Interessen in Anspruch zu nehmen;
- an allen Veranstaltungen teilzunehmen;
- in der Vollversammlung Anträge zu stellen, wenn diese von mindestens einem Zehntel der Mitglieder mitgetragen werden.

Das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Verbands ist ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

Art. 10: Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben stets nach besten Kräften die Interessen des Verbands zu wahren und die Verbandszwecke zu fördern, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten und die Statuten des Verbands sowie die in deren Rahmen von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse einzuhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Verbandes und des Berufstandes der Übersetzer abträglich sein könnte.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Erbringung von Übersetzungsleistungen nach höchster Qualität zu streben und ihre Tätigkeit nach seriösen Grundsätzen auszuüben.

Art. 11: Verlust der Mitgliedschaft

- a) Austritt: Jedes Mitglied kann mittels schriftlicher Austrittserklärung mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres aus dem Verband austreten.
- b) Ausschluss: Ausgeschlossen werden können Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes:
 - bei Nichteinzahlung des Jahresbeitrags;
 - bei Verlust einer der Aufnahmebedingungen;
 - bei wiederholter und grober Verletzung der Beschlüsse des Verbandes und bei Verstoß gegen die Verbandsziele.

Jeder Ausschluss muss schriftlich begründet und der betreffenden Person mitgeteilt werden.

- c) Tod.

Art. 12: Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Vollversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsident/-in

Art. 13: Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Jahr innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

Die außerordentliche Vollversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn dies die Führung der Geschäfte erfordert.

Die Vollversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einberufen; als Einberufungsfrist gilt ein Monat. Die Einberufung kann auch auf Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder erfolgen.

Die Mitglieder haben mit der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder auch das Recht, durch den Vorstand einen Punkt auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Dieses Recht muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Anspruch genommen werden.

Art. 14: Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei in erster Einberufung mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend sein muss. Zur Statutenänderung müssen drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, wobei mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied in der Vollversammlung vertreten lassen; ein Mitglied darf jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 15: Zuständigkeit

Der Vollversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes.

Außerdem fallen in die Zuständigkeit der Vollversammlung:

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes über den Rechnungsabschluss und die Rechnungsprüfung;
- Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von den Mitgliedern gestellten Anträge;
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.

Art. 16: Abwicklung der Vollversammlung

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Präsident/-in.

Auf Vorschlag des/der Präsidenten/-in ernennt die Vollversammlung einen/eine Schriftführer/-in und nach Bedarf mindestens zwei Stimmzähler/-innen.

Der/die Vorsitzende überprüft in Zusammenarbeit mit dem/der Schriftführer/-in und den Stimmzählern/Stimmzählerinnen die Gültigkeit der Vertretungsvollmachten und das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder.

Art. 17: Vorstand

Der Vorstand wird von der Vollversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er ist das leitende Organ des Verbandes und besteht aus drei Mitgliedern.

Der Vorstand leitet den Verband und ist zur Durchführung aller Rechtsgeschäfte der ordentlichen und außerordentlichen Geschäftsführung befugt.

Die Vorstandsmitglieder übernehmen auch Sekretariats- und Kassieraufgaben.

Der Vorstand unterbreitet der ordentlichen Vollversammlung seinen jährlichen Rechenschaftsbericht.

Aufgabe des Vorstandes ist es, die Interessen der Berufsgruppe nach außen zu vertreten und die Beschlüsse der Vollversammlung durchzuführen. In dieser Funktion betreibt der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, verfasst Stellungnahmen und hält die Kontakte zu den Hochschulen und Ausbildungsstätten bzw. nach außen.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Die entsprechende Entscheidung muss der betreffenden Person innerhalb eines Monats mitgeteilt werden. In dieser Mitteilung legt der Vorstand die Aufnahme bzw. den Ausschluss eines Mitglieds fest, wobei diese Entscheidung nicht später als zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam werden darf.

Art. 18: Präsident/-in

Der/die Präsident/-in ist die gesetzliche Vertretung des Verbandes. Das Amt bekleidet das Vorstandsmitglied, das bei der Wahl am meisten Stimmen auf sich vereinen konnte.

Art. 19: Geschäftsjahr

Als Verbands- bzw. Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 20: Abrechnung

Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr die Abrechnung und sendet diese mindestens zehn Tage vor der Vollversammlung an die Mitglieder.

Art. 21: Sonstige Regelungen

Für alle in diesem Statut nicht geregelten Fälle wird auf Art. 14 ff. des italienischen ZGB verwiesen.